

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen dieses Formular die Richtlinien aus Seite 2 dieses Dokuments.

Ich, _____, ersuche, meinen Sohn/meine Tochter _____, Schüler:in der _____ Klasse am/vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Begründung:

Wichtige Hinweise:

- Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für den Zeitraum die volle Verantwortung.
- Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lernstoff und Hausübungen unverzüglich und in Eigenorganisation nachzuholen sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenvorstand/Klassenvorständin

einverstanden

nicht einverstanden

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift Klassenvorstand/Klassenvorständin

Stellungnahme Direktor

einverstanden

nicht einverstanden

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift Direktor

Richtlinien für das Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

- Das Ansuchen ist spätestens drei Wochen vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) im Sekretariat abzugeben.
- Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand/von der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt.
- Für Freistellungen von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig.
- Alle Anträge, die über eine Woche hinausgehen, müssen an die Bildungsdirektion Vorarlberg gestellt werden.
- Eine Freistellung muss immer eine begründete Ausnahme (siehe SchUG §45 Abs. 4) sein. Dies sind z.B.:
 - Tätigkeiten im Rahmen der Schüler:innen-Vertretung
 - Feiertage verschiedener Religionen
 - Gesundheitliche Gründe (ärztliche Bestätigung ist dem Ansuchen beizulegen)
 - Teilnahme an Sportveranstaltungen (Bestätigung ist beizulegen)
 - Beerdigung bzw. Hochzeit enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich
- Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt. Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.
- Anfallende Stornogebühren für bereits getätigte Buchungen gelten nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung.
- Günstigere Tarife für Reisen an Schultagen außerhalb der festgesetzten schulfreien Tage sind keine Gründe für eine Freistellung.